

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. APRIL 2011

Text: René HOFFMANN

Die Neugestaltung des Platzes „Am Viehmarkt“ in St.Vith in eine Begegnungszone sieht eine besondere Beschilderung vor, die es als zusätzliche Verkehrsordnung zu genehmigen galt. Auf dem gesamten Platz gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass in einer solchen Zone der Fußgänger immer Vorrang vor den mobilisierten Verkehrsteilnehmern hat.

Einstimmig genehmigte der Rat den Einbau von je einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Gemeindeschulen in Schönberg und Recht. Die Planung, Lieferung und der Einbau der beiden Anlagen werden insgesamt auf 100.000,00 € geschätzt. Durch die verschiedenen Bezuschussungen von Seiten der Wallonischen Region und durch die eigene Stromproduktion sind die Anlagen nach sieben Jahren amortisiert und werfen danach einen jährlichen Gewinn ab.

Das Projekt und die Kostenschätzung für die Errichtung eines neuen Freibades am Standort in Wiesenbach in Höhe von 490.304,00 € wurde ebenfalls vom Rat genehmigt. Das neue Freibad wird eine Länge von 20 Metern und eine Breite von 12 Metern haben. Zusätzlich wird das bestehende Kinderbecken (61 m² Oberfläche) saniert werden. Im direkten Umfeld des Freibades soll ein neuer Boden aus rutschfesten Holzimitatbrettern eingerichtet werden. Der weitere Bereich wird im gesamten Projekt ebenfalls aufgewertet.

Zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums musste der bestehende Dienstleistungsauftrag mit dem beauftragten Studienbüro aufgrund der abgeänderten Projektvorgaben angepasst und erweitert werden. Die Planungssumme erhöht sich somit von bisher 2.055.000,00 € auf nunmehr 2.805.927,04 €.

Im Ortsteil Prümer Berg in St.Vith wird eine neue Kanalisation mit einer Pumpstation sowie eine neue Wasserleitung verlegt. Durch die Einrichtung einer neuen Kanalisation kann dieser Ortsteil an die kollektive Zone angeschlossen werden. Der Auftrag wird von der Interkommunalen AIDE als Gesamtprojekt vergeben. Die Kosten von 824.821,40 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Kanalisation werden von der SPGE mit einer anschließenden Finanzierung gemäß der Bedingungen des Entwässerungsvertrages übernommen. Die Kosten für die Regenwasserableitung und den Wegebau in Höhe von 199.132,38 € zuzüglich 15.500,00 € Honorare, Mehrwertsteuer einbegriffen, sind zu Lasten der Stadt St.Vith. Die Erneuerung der Wasserleitung in Höhe von 89.623,00 € ohne Mehrwertsteuer ist zu Lasten der Stadtwerke St.Vith.

Für insgesamt 10.000,00 € wird die Erdaushubdeponie „Emmelser Berg“ eingeebnet und dem Gelände wieder angepasst.

Die kostenlose Übernahme von Privatparzellen aus der Parzellierung „Am Herrenbrühl“ und „Am Sonnenhang“ in St.Vith in das Eigentum der Gemeinde wurde aufgrund der bestätigten Vereinbarung mit den ehemaligen Parzellierern einstimmig genehmigt.

Der Verkauf eines deklassierten Trennstückes von 7 m² zum Preis von 200,00 €/m² aus dem öffentlichen Eigentum der Stadtgemeinde in St.Vith wurde definitiv beschlossen.

Der Rat genehmigte in Phase 1 die Festlegung der Verkaufsbedingungen von 22 Baustellen in der Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in St.Vith.

Der Stadtratsbeschluss vom 24. September 2009 bezüglich der Parzellenabspisse der Erbgemeinschaft REUSCH musste abgeändert werden. Die vermessenen Flächen, die ins öffentliche Wegenetz aufgenommen werden, verändern sich leicht.

Die Übertragung der Eigentumsverhältnisse in Schönberg für den Bering und das Gebäude des zukünftigen Seniorendorfhauses wurde einstimmig vom Rat genehmigt. Das Gelände sowie das Gebäude werden aus dem Gemeindeseigentum zum symbolischen Euro an die Kirchenfabrik Schönberg übertragen.

Einstimmig konnte der Rat den Beschluss fassen, der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIVE zuzustimmen.

Der Rat genehmigte ebenfalls einstimmig den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages für das Freibad Wiesenbach zwischen der Gemeinde St.Vith und dem Betreiber des Campingplatzes in Wiesenbach. In diesem Jahr stellt die Gemeinde noch den Bademeister, der Unterhalt und die weiteren Personalkosten werden vom Bewirtschafter übernommen. Ab 2012 übernimmt der Bewirtschafter ebenfalls den Bademeister. Dieser Bewirtschaftungsvertrag läuft am 31. Dezember 2012 aus. Anschließend wird die Bewirtschaftung des Freibades gemeinsam mit der Verpachtung des Campings vergeben werden.

Für die Freiwillige Feuerwehr St.Vith wird die Stelle des Kapitäns neu geschaffen. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Unterleutnants wird auch die Stelle durch Beförderung neu besetzt werden.

Der Verwaltung des Aktienanteils der Gemeinde St.Vith an der AG „Windfarm St.Vith“ durch die TRIODOS Bank wurde ebenfalls zugestimmt.

Ein Funktionszuschuss in Höhe von 255.460,00 € für das Rechnungsjahr 2011 an die VoG Sport- und Freizeitzentrum St.Vith konnte einstimmig genehmigt werden.

Durch die Erneuerung des Kirchendaches in Recht war eine Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Recht nötig geworden. Der Rat billigte einstimmig diese Anpassung.

Zum Ende der Sitzung beschloss der Rat die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken St.Vith.

STADTRATSSITZUNG VOM 28. APRIL 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn FELTEN, stellvertretender Bürgermeister, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUPT und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Schöffe und Herr KARTHÄUSER, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten des Platzes „Am Viehmarkt“ in ST.VITH in eine Begegnungszone.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Platz „Am Viehmarkt“ in ST.VITH neu gestaltet worden ist;

In Anbetracht dessen, dass bei der Neugestaltung der Platz zu einer Begegnungszone eingerichtet wurde;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32, und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Platz „Am Viehmarkt“ in ST.VITH wird eine Begegnungszone eingerichtet, wie auf beiliegendem Plan ersichtlich. Diese Maßnahme wird durch die Beschilderung F12a und F12b gegenständlich dargestellt.

Artikel 2: Auf dem Platz „Am Viehmarkt“ in ST.VITH, wird der Verkehr in eine Richtung, wie auf nachfolgendem Plan eingezeichnet, organisiert. Diese Maßnahme wird durch die Beschilderung C1, F19 und B1 gegenständlich dargestellt.

Artikel 3: Auf dem Platz „Am Viehmarkt“ in ST.VITH werden drei Parkplätze für behinderte Menschen eingerichtet. Diese befinden sich hinter den Häusern Nr. 26, 28 und 30. Sie werden farblich von den restlichen Parkplätzen abgesetzt und mit einem großen „P“ beschriftet. Die Maßnahme wird zusätzlich durch die Beschilderung E9a, mit der Zusatzbeschilderung Type VII d für Behinderte und der Zusatzbeschilderung Type Xc mit der Aufschrift „18 m“ gegenständlich dargestellt.

Artikel 4: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Einbau von Photovoltaikanlagen in den Gemeindeschulen Schönberg und Recht. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung des Projektors für die Ausarbeitung des Projektes und die anschließende Ausführung der Arbeiten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 5, laut welchem ein Bauauftrag entweder die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung der Arbeiten zum Gegenstand haben kann;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 16;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten und Dienstleistungen beinhaltet: Planung, Lieferung und Einbau einer Photovoltaikanlage für die Gemeindeschulen in Recht und Schönberg.

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 100.000,00 €, das heißt 50.000,00 € pro Gebäude (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten und Dienstleistungen beinhaltet: Planung, Lieferung und Ausführung einer Photovoltaikanlage für die Gemeindeschulen in Recht und Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf jeweils 50.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) pro Gebäude (insgesamt 100.000,00 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels eines allgemeinen Angebotsaufruf vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die im Rahmen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 10.04.2003 über die Gewährung von Zuschüssen an öffentlich-rechtliche Personen und nicht-kommerzielle Einrichtungen für die Durchführung von Studien und Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden vorgesehenen Zuschüsse bei der wallonischen Region zu beantragen.

3. Freibad Wiesenbach. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Freibades in Wiesenbach;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 490.304,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 764/722/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen wobei die Herren JOUSTEN und KREINS bemerken, dass sie sich ein größeres Becken gewünscht hätten bei 1 Enthaltung (Schöffin BAUMANN-ARNEMANN) weil dies in ihren Augen nur die zweitbeste Lösung ist und die Synergien eher mit einem Anbau am Sport- und Freizeitzentrum in ST.VITH gegeben wären.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Freibades Wiesenbach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 490.304,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums. Abänderung und Erweiterung des Dienstleistungsvertrags mit dem beauftragten Studienbüro aufgrund der abgeänderten Projektvorgaben.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. September 2009, laut welchem beschlossen wurde, einen Dienstleistungsauftrag im Bereich Architektur und Ingenieurwesen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums mit Anlage eines Außenbaues in ST.VITH abzuschließen;

Aufgrund des erfolgten europäischen Angebotsaufrufs und des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Februar 2010, laut welchem beschlossen wurde, die Zeitweilige Vereinigung ARCADIS/BIEMAR mit Sitz in 4000 LÜTTICH, Rue des Giullemins 26, als Auftragnehmer des vorerwähnten Auftrags zu bezeichnen;

In Anbetracht dessen, dass im Laufe der durchgeführten Vorstudien und Planungen die Projektvorgaben für einzelne Teilbereiche neu überdacht werden, Prioritäten verschoben, zusätzliche Arbeiten im Vergleich zu den ursprünglichen Vorgaben vorgesehen beziehungsweise andere Teilprojekte gestrichen werden mussten;

Aufgrund der beiliegenden vorläufigen Gesamtkostenschätzung für die geplanten Maßnahmen;

Aufgrund der mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geführten Verhandlungen zwecks Anpassung der Konvention zur alternativen Finanzierung dieses Projektes und des beiliegenden diesbezüglichen Schreibens der Regierung;

Aufgrund der Einverständniserklärung des beauftragten Studienbüros die Planung des angepassten Projektes zu denselben Bedingungen weiterzuführen;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass das sogenannte Lehrbecken (3. Becken), dessen Einbau rund eine Million Euro Mehrkosten verursache, nicht am Sport- und Freizeitzentrum braucht werde. Wenn man dieses Geld bei der Stadt zur Verfügung habe, dann solle man das sinnvoller für das zu renovierende Bad der sehr gut funktionierenden Rehabilitationsabteilung der Klinik St. Josef ST.VITH, das unter anderem für Senioren-, Säuglings- und anderes Gruppenschwimmen verwendet wird, und so dort einen Mehrwert schaffen, auch zur Sicherung des Krankenhausstandortes ST.VITH.

Artikel 1: Den mit der zeitweiligen Vereinigung ARCADIS/BIEMAR abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH auf die neuen Projektvorgaben gemäß beiliegender vorläufiger Schätzung zu erweitern (ursprüngliche Schätzung der Nettobaukosten 2.055.000,00 €, neue Schätzung der Nettobaukosten 2.805.927,00 €), wobei die ursprünglich vereinbarten Honorarsätze (5,99 %, das heißt geschätzte 168.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer) unverändert bleiben.

5. Entwässerungsprojekt des Ortsteils Prümer Berg in ST.VITH – Kanalisation und Pumpstation. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz

1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei die Interkommunale AIDE als Gesamtauftraggeber der Arbeiten fungiert;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten: Pumpstation und Abwasserkanalisation zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 824.821,40 € (ohne Mehrwertsteuer);
2. Regenwasserableitung und Wegebau (Instandsetzungsarbeiten) zu Lasten der Stadt ST.VITH: 199.192,38 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 15.500,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen)
3. Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke ST.VITH: 89.623,00 € (ohne Mehrwertsteuer);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH beziehungsweise der Stadtwerke ST.VITH eingetragen sind, beziehungsweise im Rahmen der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Entwässerungsprojekt des Ortsteils Prümer Berg in ST.VITH – Kanalisation und Pumpstation plus Wasserleitung, wobei die Interkommunale AIDE als Gesamtauftraggeber fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten: Pumpstation und Abwasserkanalisation zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 824.821,40 € (ohne Mehrwertsteuer).
2. Regenwasserableitung und Wegebau (Instandsetzungsarbeiten) zu Lasten der Stadt ST.VITH: 199.192,38 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 15.500,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen)
3. Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke ST.VITH: 89.623,00 € (ohne Mehrwertsteuer).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

6. Erdaushubdeponie „Emmelsberg“ – Einebnen des Geländes. Genehmigung der Kosten und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 10.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushaltsplan des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einebnen der Erdaushubdeponie „Emmelsberg“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

III. Immobilienangelegenheiten

7. Kostenlose Übernahme von Privatparzellen aus der Parzellierung „Am Herrenbrühl“ und „Am Sonnenhang“ in ST.VITH in das Eigentum der Stadt. Bestätigung der Vereinbarung mit den ehemaligen Parzellierern.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH;

Aufgrund des Antrages der ehemaligen Parzellierer der Erschließung „Am Sonnenhang“ in ST.VITH auf Übernahme der Privatparzellen in ST.VITH, Flur E Nr. 33M, 32R, 33P und 34R2 in das Eigentum der Stadt ST.VITH;

Aufgrund der mit den Parzellierern „Geschwister COLONERUS“ am 29.11.2010 getroffenen schriftlichen Vereinbarung hinsichtlich der Aufteilung der Parzelle Nr. 34R2 in privates und öffentliches Eigentum der Stadt gemäß beiliegender Karte;

Aufgrund dessen, dass das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Stadt ST.VITH beantragt, ebenfalls die Parzellen „Am Herrenbrühl“ in ST.VITH, Nr. E28r, E28s und E28t in das Stadteigentum zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzellen Nr. 33M und 33P, „Am Sonnenhang“ in ST.VITH und die Parzellen Nr. E28r, E28s und E28t, „Am Herrenbrühl“, alle Eigentum des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH, kostenlos in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu übernehmen;

- Die Parzelle Nr. 32R, Eigentum der Geschwister FELTEN kostenlos in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu übernehmen;
- Die Parzelle Nr. 34R2, Eigentum der Geschwister COLONERUS gemäß Vereinbarung vom 29.11.2010 zu übernehmen, das heißt den in roter Farbe schraffierten Teil dieser Parzelle in das Privatvermögen der Stadt ST.VITH zu übernehmen, das heißt, dass somit kein Zugang vom öffentlichen Weg „Am Sonnenhang“ zu den Parzellen 41B3, 41A3, 41Y2 und so weiter ermöglicht werden kann und dass der Fußweg zur Luxemburger Straße hin über das Privateigentum der Stadt ST.VITH verläuft; der in grüner Farbe gekennzeichnete Teil der Parzelle Nr. 34R2 geht in das öffentliche Eigentum der Stadt ST.VITH über und wird in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH einverleibt.
- Der ein Meter breite Geländestreifen in blauer Farbe zwischen der Luxemburger Straße und den jeweiligen Parzellen 41X, 41W, 41T, 41D3 und 41E3 wird in das Eigentum der jeweiligen anliegenden Grundstücksbesitzer einverleibt, so dass diese einen uneingeschränkten Zugang zum öffentlichen Eigentum beziehungsweise zur Regionalstraße hin erhalten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 3: Beiliegende schriftliche Vereinbarung vom 29.11.2010 und beiliegender Auszug aus der Katasterkarte mit der Einzeichnung der jeweiligen Teilstücke sind integraler Bestandteil vorstehenden Beschlusses.

Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

8. Verkauf eines aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH deklassierten Trennstückes, gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur G und angrenzend an die Parzelle Nr. 388 B, an Herrn Gabriel KOHNEN: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch Herrn Gabriel KOHNEN am 26. August 2010 gestellten Antrags auf Erwerb eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH;

Aufgrund des Kaufversprechens vom 17. März 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Februar 2011;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 27. Dezember 2010;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 31. März 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass in solchen Fällen auch die bei Regulierungen üblichen Preise angewandt werden sollten und nicht unbedingt der Abschätzungspreis.

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 31. März 2011 deklassierten Trennstückes gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur G und angrenzend an die Parzelle Nr. 388B an Herrn KOHNEN Gabriel, wohnhaft Hauptstraße 67, 4780 ST.VITH, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit und zum Abschätzpreis von 200,00 €/m² definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch den Antragsteller Herr KOHNEN Gabriel an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 1.400,00 € (7 m² x 200,00 €).

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten (Vermessungsplankosten, Abschätzungskosten, Beurkundungskosten) zu Lasten des Antragstellers, Herrn KOHNEN Gabriel, sind.

9. Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 25.11.2010 über den Verkauf von 22 Baustellen in ST.VITH „Auf'm Bödchen“, Phase 1. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. November 2010 mit welchem die Stadt ST.VITH die Bedingungen zum Verkauf der Baustellen festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass sich aus den Gesprächen mit Kaufinteressenten ergeben hat, dass es sinnvoll und zweckmäßig erscheint, diese Verkaufsbedingungen zu ergänzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für den Verkauf der 22 Baustellen aus der Erschließung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, Phase 1, Los 1-6, 10-21 und 34-37 folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

1. **Verkauf:** Die vorgenannten Baulose werden öffentlich zum Verkauf angeboten. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden durch das Gemeindegremium festgelegt und in der lokalen Presse veröffentlicht.

2. **Käufer:** Jede Person, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen. Für die nachfolgenden Artikel kann das Wort „Käufer“ sowohl eine oder mehrere Personen bedeuten. Es handelt sich um einen freihändigen Verkauf; jedem Interessenten wird nur eine Baustelle zugesprochen.

Die Zustellung der Lose erfolgt entsprechend folgender Regelung:

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (Los Nr.) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag, wobei der zweite Umschlag wie folgt beschriften ist „Antrag auf Erwerb einer Baustelle „Auf'm Bödemchen“, Los Nr. xx, bei der Stadtverwaltung ein. Diesem Antrag sind der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres beizufügen, so wie eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes, dass er/sie weder Eigentümer einer Baustelle noch einer Eigentumswohnung oder Hausbesitzer ist. Im Kaufantrag gibt der Interessent das Los an, welches er erwerben möchte. Es steht ihm frei, sein Interesse an mehreren Losen zu bekunden, wobei er für jedes Los einen getrennten Antrag einreichen muss. Jedem Käufer kann aber nur eine Parzelle zugestanden werden. Nach Ablauf der eingangs erwähnten Frist werden zu einem vom Gemeindegremium bezeichneten Termin, zu dem alle Kaufantragsteller eingeladen werden, die vorliegenden Anträge geöffnet, und zwar in der Reihenfolge des Loses mit den meisten Bewerbern bis hin zu dem Los mit den wenigsten Bewerbern. Bei gleicher Bewerberzahl wird zunächst das Los mit der kleineren Losnummer vergeben. Zunächst werden alle Anträge auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Sind mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden, gelten nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

1. Als erste werden die Einwohner der Gemeinde ST.VITH berücksichtigt, insofern sie im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, dann die Einwohner aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und schließlich die anderen Bewerber unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort.
2. Als zweite der Bewerber mit den meisten Personen zu Lasten. Als Personen zu Lasten können Kinder sowie die Familienmitglieder, die zum Zeitpunkt der Bewertungsauswertung über eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von mindestens 50 % im Sinne der Einkommensteuergesetzgebung verfügen, berücksichtigt werden.
3. Sollte auch hier ein Gleichstand entstehen, wird derjenige zuerst berücksichtigt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt.
4. Bei Kaufinteressenten, die weder Kinder zu Lasten, noch behinderte Familienmitglieder haben, wird das Los demjenigen zugeteilt, der über das geringste global steuerpflichtige Einkommen verfügt. Das zu berücksichtigende global steuerpflichtige Einkommen ist dasjenige des vorhergehenden Steuerjahres. Bei gemeinsam besteuerten Paaren wird nur das global steuerpflichtige Einkommen des Haushaltsvorstandes berücksichtigt.

Wenn alle Interessenten in einem Punkt gleichrangig sind, wird für die Entscheidung auf das nächste Kriterium übergegangen. Wenn der endgültige Zuschlag einem Antragsteller bei der Öffnung der Kaufanträge durch das Gemeindegremium erteilt wird, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Antrages und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen. Falls der oder die Antragsteller, welchem(n) der Zuschlag erteilt wurde, bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein sollte(n), wird ihm (ihnen) die Annahme ihres Kaufantrages per Einschreibebrief binnen 14 Tagen schriftlich zugestellt. Bei späteren Verkäufen der noch vorhandenen Lose nach Abschluss der Phase 1 ist das Datum des Empfangs des vollständigen Antrages bei der Stadtverwaltung ausschlaggebend.

3. **Bedingungen bezüglich des Alters:** Der oder einer der Bewerber muss mindestens 21 (einundzwanzig) Jahre alt sein.

4. **Bedingungen bezüglich des Besitzes:** Der oder die Bewerber beziehungsweise deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses, einer Wohnung oder einer Baustelle in vollem Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Eine Ausnahme gilt für Personen mit anerkannter Behinderung von mindestens 66 % oder einer Gehbehinderung von wenigstens 50 %, und für Personen, deren Haus nicht mehr ihrem derzeitigen Familienstand angepasst ist. Der oder die Bewerber verpflichten sich dann, das sich in ihrem Besitz befindende Haus (Eigentumswohnung) binnen zwei Jahren nach Einzug in das in dieser Erschließung errichtete Wohnhaus zu verkaufen. Die betroffenen Personen überweisen vor der Veraktung eine Kaution in Höhe von 5.000,00 €, die an die Stadt verfällt, wenn der Verkauf ihres Hauses nicht binnen besagter Frist von zwei Jahren erfolgt ist.

5. **Preis:** Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen Doppelhäuser oder drei Häuser in Reihe vorgesehen sind, beträgt 48,00 € pro m². Der Verkaufspreis der Parzellen, auf denen freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen sind, beträgt 54,00 €/m². Diese Preise werden dem Verbraucherindex angepasst (Hinzu kommen selbstverständlich alle mit dem Ankauf verbundenen Unkosten).

6. **Bebauung und Unterhalt der Parzelle:** Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Falls diese nicht sofort bebaut wird, muss der Erwerber diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst bewohnt sein. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt. Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt ST.VITH. Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Stadt sich von Anfang an ein Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufsrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus 15 Jahre lang bewohnt war. Eine Übertragung des Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

7. Garantie: Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnahmers der Stadt ST.VITH zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tötigung der notariellen Urkunde verrechnet.

Herr NILLES, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

10. Verbreiterung des Bürgersteigs entlang des ehemaligen Wirtshauses REUSCH in Recht, Gemarkung 6, Flur M, Nr. 130 A und 137 F. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.09.2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.09.2009;

Aufgrund dessen, dass die Erbgemeinschaft im Nachhinein nicht mehr einverstanden war, die Beurkundung zu unterzeichnen und eine Abänderung wünschte;

Aufgrund des neuen Vermessungsplans vom Landmesser MREYEN vom 7. April 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgend bezeichneten Parzellenabsplisse, wie sie auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 7. April 2011 dargestellt sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 24 m² (ursprüngliche Fläche: 25 m²), Abspliss der Parzelle Gemarkung 6, Flur M, Nr. 137 F,
- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 13 m² (ursprüngliche Fläche: 36 m²), Abspliss der Parzelle Gemarkung 6, Flur M, Nr. 130 A.

Diese Parzellenabsplisse sind Eigentum der Erbgemeinschaft REUSCH, hier vertreten durch:

- Herrn Michaël REUSCH, Zur Kaiserbaracke 23, Recht, 4780 ST.VITH
- Herrn Simon REUSCH, Poteauer Straße 4, Recht, 4780 ST.VITH
- Herrn Victor REUSCH, Zur Kaiserbaracke 54, Recht, 4780 ST.VITH

Artikel 2: Den Bürgersteig an besagter Stelle zu verbreitern und die Stützmauer zu erneuern.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Herr WEISHAUPT, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. Regulierung der Eigentumsverhältnisse in Schönberg, Übertragung der Parzelle Nr. 93 T, gelegen Gemarkung 3, Flur G (Gelände und Gebäude (Pfarrheim)) zum symbolischen Euro an die Kirchenfabrik Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Kirchenfabrik Schönberg diese Parzelle von der Stadt ST.VITH an die Kirchenfabrik zu übertragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Kirchenfabrik Schönberg, vertreten durch den Präsidenten Herrn GROMMES Michel, wohnhaft Manderfelder Straße 35, Schönberg, 4780 ST.VITH, sowie durch den Rentanten Herrn HENNES Otto, wohnhaft Habsberg 6, Schönberg, 4780 ST.VITH, die Parzelle Nr. 93 T, gelegen Gemarkung 3, Flur G (samt Gebäude), mit einer Katasterfläche von 1976 m² zum symbolischen Euro und zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit zu übertragen.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Übertragung verbundenen Kosten zu Lasten der Kirchenfabrik Schönberg sind.

Artikel 3: Dass das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung dieser Geländetransaktion beauftragt wird.

Herr WEISHAUPT, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

IV. Verschiedenes

12. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 4. Mai 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 31. März 2011 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 4. Mai 2011 um 18.00 Uhr in der Abtei von STAVELOT stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 4. Mai 2011, um 18.00 Uhr, in der Abtei von STAVELOT gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 4. Mai 2011 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Herr NILLES, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

13. Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages für das Freibad in Wiesenbach zwischen der Stadt ST.VITH und dem Betreiber des Campingplatzes in Wiesenbach.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es zweckmäßig erscheint, für das Freibad in Wiesenbach einen Bewirtschaftungsvertrag mit dem Betreiber des Campingplatzes in Wiesenbach abzuschließen;

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Bewirtschaftungsvertrages für das Freibad in Wiesenbach zwischen der Stadt ST.VITH und dem Betreiber des Campingplatzes in Wiesenbach festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen. Beiliegender Bewirtschaftungsvertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wird im öffentlichen Interesse abgeschlossen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte zu erstellen.

14. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Besetzung der Stelle des Kapitäns und der eines Unterleutnants durch Beförderung.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass Herr ARIMONT Guido zum 1. April 2011 als Unterleutnant der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH altersbedingt ausgeschieden ist und demzufolge eine Offiziersstelle neu besetzt werden kann;

In Erwägung, dass der hauptverantwortliche Offizier der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH die Ausbildung zum Dienstleiter erfolgreich absolviert hat und demzufolge zum Kapitän befördert werden kann;

Aufgrund des Stellenplanes der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.04.1999 und dessen Abänderungen zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stelle des freiwilligen Kapitäns sowie die Stelle eines freiwilligen Unterleutnants als offen zu erklären und durch Beförderung zu besetzen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Übermittlung der Bekanntmachungen und der Organisation der Eignungsprüfung für die Stelle des Unterleutnants zu beauftragen.

V. Finanzen

15. Finanzielle Beteiligung der Stadt ST.VITH an der AG „Windfarm Sankt Vith“. Verwaltung des Aktienanteils der Stadt durch die TRIODOS Bank BRÜSSEL.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2011 hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinde ST.VITH an dem Projekt „Windfarm Sankt Vith“;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.01.2011 hinsichtlich der Kenntnisnahme der Statuten der AG und der Bezeichnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2011 hinsichtlich des Abschlusses eines Erbpachtvertrages mit der AG „Windfarm Sankt Vith“;

Aufgrund der Vorlage der Einverständniserklärung der TRIODOS Bank BRÜSSEL;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Sich dem Abkommen mit den anderen Anteilseignern bei der TRIODOS Bank BRÜSSEL anzuschließen.

Artikel 2: Den Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter und die Stadtsekretärin zu ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

16. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße, 9/A in 4780 ST.VITH gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt ST.VITH ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Stadt ST.VITH mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 255.460,00 € unter der Nr. 764/332/02 vorgesehen ist, basierend auf einer ersten Schätzung für das Haushaltsjahr 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 255.460,00 € aus dem Haushaltsposten 764/332/02 zur Deckung des Defizits des laufenden Haushaltsjahres zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

17. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2011 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Stadt ST.VITH, in der Sitzung vom 21.03.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.03.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.03.2011 bei der Stadt eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.03.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 90.165,14 €
- auf der Ausgabenseite: 90.165,14 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Stadt ST.VITH, in der Sitzung vom 21.03.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 90.165,14 €
- auf der Ausgabenseite: 90.165,14 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

18. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 2.068,61 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 2.068,61 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

Fragen an das Gemeindegremium.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."